

Spaltzötel zwischen dem löbl[lichen] Closter Tegernsee, und dessen angestölten Paumaister Herrn Johann Schmuzer ausgericht, den 20. Febr. anno 1701.

Erstlichen wirdt ihme Paumaister ein Stockh von der Pfister an, bis hinab zu der Khürchen, von Grundt aus zu erpauen, dergestalten verdingt, dass er selbigen mit Zümern, Zelln, und anrlerer Accomodation dem Modell gemess, sovil samblich die Maurerarbeith anlangt, auffiern und verförtigen solle.

Und obwohlen firs anderte ihme Paumaister verwilligt worden, einen selbstbeliebigen Pallier zu dieser Arbeith zu stöllen, so ligt ihme doch gleichwohlen ob, alle Monnat selbsten darbey zu zusehen.

Drittens khan er Paumaister, neben gedachtem Pallier, noch 4 beliebige Maurer, und einen Lehriung mit sich alhero bringen, und bey solcher Arbeith anstellen.

Viertens ist bedingt worden, dass man sowol dem Pallier, als angeregten 4 Maurern und Lehriung beim Closter die Ligerstatt geben; item ihme Pallier, neben der Cost, wie es die alhirigen Maister haben, täglich 3 Herrn Brodt, 21/2 Mass Pier, und in Gelt 30 kr.; denen 4 Maurern aber ohne Cost und Trunkh 24 kr.; und dem Lehriung 20 kr., zu verstehen wan sye arbeithen thun, zallen solle.

Entgegen, und fürs fünfte müssen diese in der Frühe umb 6 Uhr anfangen zu arbeithen, und zu nachts umb 7 Uhr aufhörn, vormittag haben sye von 7 bis umb halber 8Uhr eine halbe Stundt zum Prodtessen, von 11 bis umb 12 Uhr zum Mittagmahl, und abendts von 3 bis halber 4 Uhr widerumben ein halbe Stundt zum Prodtessen, die ybrige Zeit des Tags aber sollen sye vleissig arbeithen, und durch den Pallier hierzu angetriben werden.

Sovil und firs sechste die ybrige noch darzu bedirftige Maurer und Handtlinger antrifft, hat das Closter selbige zustöllen, und mit denen umb den Taglohn zupactieren, alleinig müssen diese auch berirten Pallier dirigirt und angestölt werden.

Schliesslich, und firs sibente ist mit dem Paumaister pactiert worden, dass man selbigem, solang dieser Pau continuiert, jürlich fir seine Mühewaltung, Raiskosten, und Zöhrung 100 fl. bezallen, deme auch, solang er gegen wertig ist, die Conventkost, und Trunkh, und dem Pferdt das Futer geben wolle, mit dem austruckhlichen Beding, wan iedoch bey verstandtnem Pau, durch ihme, oder die Seinigen, aus Fahrlessigkeit ainiger Schadener volgen solle, daß er Paumaister selbigen zu erstatten schuldig ist.

Dessen allem zuwahrer Urkhundt, seint dises Contracts willen zway gleichlautende Spaltzötlen aufgericht, und iedem Theill eine geförtigte zugestellt worden.

Actum ut supra.